

14.05.04

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Juli 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat lehnt die in Artikel 17 Abs. 3 des deutsch-mazedonischen Sozialversicherungsabkommens vom 08.07.2003 enthaltene Regelung ab.

Nach Artikel 17 Abs. 3 (Sachleistungsaushilfe) gelten für die im mazedonischen Staatsgebiet wohnenden Angehörigen der Versicherten der deutschen Träger der Krankenversicherung hinsichtlich des Kreises der zu berücksichtigenden Angehörigen die Rechtsvorschriften des mazedonischen Trägers.

Der Bundesrat spricht sich gegen die grundsätzliche Einbeziehung der im Heimatstaat lebenden Eltern von Versicherten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung in die deutsche Familienversicherung aus. Eine Einbeziehung ist auch nicht aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, da die Eltern deutscher Versicherter nach deutschem Recht nicht von der Familienversicherung erfasst werden würden.

Ob die Eltern eines Versicherten nach mazedonischem Recht derzeit nun tatsächlich im Rahmen der Familienversicherung mitversichert sind oder nicht, kann nach Auffassung des Bundesrates offen bleiben. Die Formulierung in Artikel 17 Abs. 3 des Abkommens begegnet in jedem Fall der Kritik, da sie es der mazedonischen Seite nämlich jederzeit erlaubt, den Kreis der Versicherten entsprechend auszudehnen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, unverzüglich auf eine Änderung des Abkommens dahin gehend hinzuwirken, dass eine Einbeziehung der im Heimatstaat lebenden Eltern von Versicherten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung in die deutsche Familienversicherung rechtssicher ausgeschlossen wird.